

MITTEILUNGSBLATT

der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 24. Juni 2021

85. Stück

885. Änderung des Curriculums für das Interfakultäre Masterstudium Gender, Kultur und Sozialer Wandel (Gender, Culture and Social Change) an der Fakultät für Soziale und Politische Wissenschaften

886. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Geschichte

887. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Architektur

888. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Pharmazie

889. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Pharmazie

890. Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium Chemie

885. Änderung des Curriculums für das Interfakultäre Masterstudium Gender, Kultur und Sozialer Wandel (Gender, Culture and Social Change) an der Fakultät für Soziale und Politische Wissenschaften

Das Curriculum für das Interfakultäre Masterstudium Gender, Kultur und Sozialer Wandel (Gender, Culture and Social Change) an der Fakultät für Soziale und Politische Wissenschaften der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. Juni 2010, 35. Stück, Nr. 320, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 343 wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Soziale und Politische Wissenschaften vom 25.05.2021, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 10.06.2021)

1. § 6 Abs. 2 Z 6 lautet:

6.	Wahlmodul: Geschlecht, Normen und Normierungen	SSt	ECTS-AP
a.	VO Normen und Normierungen: Geschlechterrecht	2	4
b.	SE Geschlecht und Recht: Normen und Normierungen (2 SSt, 6 ECTS-AP) oder VU Ausgewählte Themen der Moraltheologie (2 SSt, 4 ECTS-AP) und VO Religionen der Welt (1 SSt, 2 ECTS-AP)	2/3	6
	Summe	4/5	10
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden erkennen den Einfluss von Recht und Gesetz auf die unterschiedlichen Lebensformen von Menschen, sie sind fähig, gesellschaftliche Hierarchisierungen und Diskriminierungen im rechtlichen Kontext zu beurteilen, sie kennen die Grundzüge einschlägiger rechtlicher Regelungen (z.B. rechtliche Gleichstellung, Gender Mainstreaming) und können analysieren, wie Recht an der Konstruktion von Geschlecht beteiligt ist. Die Studierenden kennen auch die Relevanz von Genderfragen im Kontext von Ethik und Religion. Sie können kritisch und eigenständig Fragen auf diesem Gebiet analysieren und Zusammenhänge herstellen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. Juni 2021, 85. Stück, Nr. 885, tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

Für die Curriculum-Kommission:
assoz. Prof. Dr. Kordula Schnegg

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

886. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Geschichte

Das Curriculum für das Masterstudium Geschichte an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. April 2009, 61. Stück, Nr. 239, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 28. Juni 2019, 69. Stück, Nr. 611 wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 04.11.2020, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 09.06.2021)

1. § 7 Abs. 1 Z 8 lautet:

8.	Pflichtmodul: Interdisziplinäre Kompetenzen	SSt	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 ECTS-AP nach Maßgabe freier Plätze aus den Curricula der an der Universität Innsbruck eingerichteten Master- und/oder Diplomstudien (mit Ausnahme des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe) zu wählen. Empfohlen wird die ergänzende Absolvierung von Lehrveranstaltungen aus dem Angebot für das Masterstudium Geschichte.	-	10
	Summe:	-	10
	Lernziel des Moduls: Dieses Modul dient der Erweiterung des Studiums und dem Erwerb von Zusatzqualifikationen.		
	Anmeldungsvoraussetzung: Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.		

2. § 7 Abs. 2 Z 2 lautet:

2. Individuelle Schwerpunktsetzung

Zur individuellen Schwerpunktsetzung sind Module aus den Curricula der an der Universität Innsbruck eingerichteten Masterstudien (mit Ausnahme des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe) im Umfang von höchstens 20 ECTS-AP frei zu wählen. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.

3. § 7 Abs. 2 wird um folgende Z 3 ergänzt:

3. Wahlpaket

Anstelle des Pflichtmoduls gemäß § 7 Abs. 1 Z 8 (Interdisziplinäre Kompetenzen) und der individuellen Schwerpunktsetzung gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 kann ein Wahlpaket für Masterstudien nach Maßgabe freier Plätze absolviert werden. Wahlpakete sind festgelegte Module aus anderen Fachdisziplinen im Ausmaß von 30 ECTS-AP; sie sind im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck verlautbart.

4. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

- (4) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. Juni 2021, 85. Stück, Nr. 886 tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.

Für die Curriculum-Kommission:
ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gunda Barth-Scalmani

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

887. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Architektur

Das Curriculum für das Bachelorstudium Architektur an der Fakultät für Architektur der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17. April 2019, 39. Stück, Nr. 426, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Architektur vom 17.06.2021, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 21.06.2021)

1. § 5 Abs. 2 Z 6 lautet:

6. „**Projektstudien (PJ)** (Entwurfsprojekte) dienen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen eines Faches oder mehrerer Fachgebiete mit wechselnden und/oder fachübergreifenden Aufgabenstellungen und der Anwendung unterschiedlicher Methoden und Techniken.
Teilungsziffer: 15“

2. Dem § 5 Abs. 2 wird folgende Z 7 angefügt:

7. „**Proseminare (PS)** führen interaktiv in die wissenschaftliche Fachliteratur ein und behandeln exemplarisch fachliche Probleme. Sie vermitteln Kenntnisse und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens.
Teilungsziffer: 60“

3. Der Lehrveranstaltungstyp in § 7 Abs. 1 Z 2 lit. a und lit. b wird von UE auf PS geändert:

„**a. PS Methoden und Techniken 1**“ und „**b. PS Methoden und Techniken 2**“

4. Der Lehrveranstaltungstyp des § 7 Abs. 1 Z 17 lit. a, § 7 Abs. 1 Z 18 lit. a und § 7 Abs. 1 Z 19 lit. a wird geändert in „PJ“, sodass § 7 Abs. 1 Z 17 lit. a „**PJ Entwerfen 1**“, § 7 Abs. 1 Z 18 lit. a „**PJ Entwerfen 2**“ und § 7 Abs. 1 Z 19 lit. a „**PJ Entwerfen 3**“ lauten.

5. Der Titel des § 7 Abs. 1 Z 21 „EP Entwerfen Bachelorarbeit“ wird geändert wie folgt:

„**PJ Entwerfen/Bachelorarbeit**“

6. Der Lehrveranstaltungstyp des § 7 Abs. 1 Z 21 lit. a „EP Entwerfen Bachelorarbeit“ wird von „EP“ auf „PJ“ geändert:

„**a. PJ Entwerfen/Bachelorarbeit**“

7. § 9 Abs. 3 lautet:

„Die Bachelorarbeit ist im Rahmen der Lehrveranstaltung PJ Entwerfen/Bachelorarbeit (Pflichtmodul 21) zu verfassen und umfasst einen Arbeitsaufwand von 10 ECTS-AP.“

8. Die Prüfungsordnung § 10 Abs. 1 wird um Z 3 ergänzt:

„3. Prüfungsarbeiten, bei denen Studierende praktische, experimentelle und theoretische schriftliche Arbeiten sowie Konstruktionen erbringen.“

9. § 12 erhält Absatzbezeichnung 1. Diesem wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. Juni 2021, 85. Stück, Nr. 887 tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

888. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Pharmazie

Das Curriculum für das Bachelorstudium Pharmazie an der Fakultät für Chemie und Pharmazie der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 12. Mai 2015, 37. Stück, Nr. 401, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 27. Juni 2017, 46. Stück, Nr. 654 wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Chemie und Pharmazie vom 26.4.2021, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 15.6.2021)

1. § 5 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Übungen (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben eines Fachgebietes.

Für folgende (phyto)chemische Übungen gilt eine Teilungsziffer von 10:

- a) Übungen zur Arzneistoffsynthese
- b) Grundlagen des phytochemischen Arbeitens
- c) Arzneistoff- und Arzneimittelanalytik
- d) Qualitätskontrolle

Für folgende technologische Übungen gilt eine Teilungsziffer von 12:

- a) Arzneiformenlehre

Für folgende anorganische und mikroskopische Übungen gilt eine Teilungsziffer von 15:

- a) Qualitative anorganische Analytik
- b) Quantitative anorganische Analytik
- c) Morphologie und Anatomie von Pflanzen und Arzneidrogen
- d) Bestimmungsübungen von Pflanzen

Für folgende Übung gilt eine Teilungsziffer von 20:

- a) Hygiene und Mikrobiologie“

2. § 5 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteils stellen.

Für folgende VU gilt eine Teilungsziffer von 10:

- a) Thermomikromethoden
- b) Aktuelle Aspekte der Pharmakognosie

Für folgende VU gilt eine Teilungsziffer von 20:

- a) Quantifizierung von Arzneimittelwirkungen
- b) Arzneimittelinformationen“

3. § 7 Abs. 1 Z 10 lautet:

10	Pflichtmodul: Pharmakologie I	SSt	ECTS-AP
a.	VO Grundlagen von Arzneimittelwirkungen und Biopharmaka Wirkmechanismen, Wirkprofil und Wirkqualität von Arzneistoffen (Pharmakodynamik); Pharmakokinetische Prozesse, Kerngrößen und Modelle als Grundlage zur Erstellung eines Therapieplans; Ursachen und Risiken individuellen Ansprechens auf Arzneistoffwirkungen von	2	5

	PatientInnen einschließlich Pharmakogenetik; Herstellung, Wirkung und Anwendungsgebiete von Biopharmaka einschließlich zulassungsrelevanter Aspekte.		
b.	VU Quantifizierung von Arzneimittelwirkungen Bearbeitung pharmakodynamischer und pharmakokinetisch relevanter Beispiele inkl. deren statistische Betrachtung in Kleingruppen; Herstellung, Wirkung und Anwendungsgebiete von Biopharmaka, einschließlich zulassungsrelevanter Aspekte.	2	2,5
	Summe	4	7,5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden kennen allgemeine Prinzipien der Wirkungen von Arzneistoffen und Toxinen und sind in der Lage deren qualitative und quantitative Wirkung <i>in vivo</i> und <i>in vitro</i> zu erklären. Sie können die Entwicklung und therapeutische Anwendung von Biopharmaka beschreiben. Sie haben Kenntnisse über statistische Messgrößen für das Verständnis von präklinischen und klinischen Studien.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: positiv absolviertes Pflichtmodul 7		

4. § 7 Abs. 1 Z 11 lautet:

11	Pflichtmodul: Pharmakognosie I	SSt	ECTS-AP
a.	VO Grundlagen der Anatomie, Morphologie und Systematik arzneistoffliefernder Organismen Grundlagen der Botanik, inklusive morphologischer, anatomischer und systematischer Aspekte, schwerpunktmäßig bezogen auf höhere Pflanzen, Besonderheiten von niederen Pflanzen, Bakterien und Pilzen.	2	4
b.	VO Grundlagen des phytochemischen Arbeitens Einführung in Techniken und Methoden (DC, Titration, GC, etc.) zur Charakterisierung und Gehaltsbestimmung pflanzlicher Drogen basierend auf den Angaben des Arzneibuches, Vermittlung der theoretischen Grundlagen anhand praxisrelevanter Beispiele.	2	4
c.	UE Grundlagen des phytochemischen Arbeitens Praktische Anwendung der in der Vorlesung besprochenen Vorschriften und Methoden, mit dem Fokus auf allgemeine, für die Pharmakognosie relevante Verfahren (Bestimmung von Asche, Kennzahlen fetter Öle etc.).	4	4
	Summe	8	12
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden beherrschen die theoretischen Grundlagen der Systematik sowie der Anatomie und Morphologie von arzneistoffliefernden Organismen. Sie können phytochemische Grundlagen und Arbeitstechniken erklären und praktisch anwenden, letzteres bezogen auf allgemeine Arzneibuchmethoden der Pharmakognosie.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: positiv absolviertes Pflichtmodul 9		

5. Die Zeile „Anmeldungsvoraussetzungen“ des § 7 Abs. 1 Z 16 lautet:

Anmeldungsvoraussetzungen: positiv absolviertes Pflichtmodul 9

6. § 7 Abs. 1 Z 19 lautet:

19	Pflichtmodul: Pharmakognosie II	SSt	ECTS-AP
a.	VO Naturstoffe – Stoffklassen und deren Biosynthese Überblick über die wichtigsten Naturstoffklassen (Flavonoide, Alkaloide, Saponine etc.), ihre strukturellen Besonderheiten und Biosynthese, pharmazeutische Relevanz der jeweiligen Verbindungsklassen und deren biologische Wirkmechanismen.	2	6
b.	VO Morphologie und Anatomie von pflanzlichen Arzneidrogen Vermittlung von Kenntnissen zur Identifizierung und Qualitätsbestimmung von Arzneipflanzen (Teedrogen) basierend auf morphologisch-anatomischen Untersuchungen, Qualitätskriterien gemäß Arzneibuch (Reinheit, Verwechslungen, Verfälschungen, etc.).	1	1
c.	UE Morphologie und Anatomie von Pflanzen und Arzneidrogen Morphologische und anatomische Charakterisierung arzneistoffliefernder pflanzlicher Organe, Bestimmung von Pflanzenarten und Untersuchung pflanzlicher Arzneidrogen unter Anwendung makroskopischer und mikroskopischer Methoden.	5	5
d.	UE Bestimmungsübungen von Pflanzen Vermittlung grundlegender Kenntnisse zur Bestimmung von Pflanzen basierend auf morphologischen Merkmalen.	1	1
	Summe	9	13
Lernziel des Moduls: Die Studierenden können die wichtigsten Naturstoffklassen und deren Biosynthese beschreiben. Sie beherrschen die Grundlagen der Systematik, Anatomie und Morphologie von Pflanzen und pflanzlicher Drogen und sind in der Lage, Pflanzenarten mit Hilfe von Bestimmungsschlüssel zu identifizieren. Sie kennen verschiedene mikroskopische Verfahren sowie Präparations- und Färbetechniken und sind in der Lage, Arzneidrogen mittels mikro- und makroskopischer Methoden, inkl. der Pulveranalyse, zu identifizieren.			
Anmeldungsvoraussetzungen: positiv absolviertes Pflichtmodul 11			

7. In § 9 Abs. 2 Z 2 wird das Wort „über“ durch das Wort „in“ ersetzt.

8. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. Juni 2021, 85. Stück, Nr. 888, tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

Für die Curriculum-Kommission:
 assoz. Prof. Dr. Thomas Müller

Für den Senat:
 Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

889. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Pharmazie

Das Curriculum für das Masterstudium Pharmazie an der Fakultät für Chemie und Pharmazie der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 05. Februar 2018, 12. Stück, Nr. 185, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 28. Juni 2019, 66. Stück, Nr. 581 wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Chemie und Pharmazie vom 26.4.2021, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 15.6.2021)

1. § 5 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Übungen (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben eines Fachgebietes.

Für Übungen in den Wahlmodulen und folgende (phyto)chemische Übungen gilt eine Teilungsziffer von 10:

- a. Qualitätskontrolle von Arzneipflanzen
- b. Chemische Diagnostik
- c. Arbeitstechniken

Für folgende technologischen und klinisch pharmazeutischen Übungen gilt eine Teilungsziffer von 12:

- a. Magistrale Arzneimittelherstellung
- b. Patientinnen- und patientenorientierte Aspekte der Arzneitherapie“

2. In § 5 Abs. 2 Z 3 wird die röm. Ziffer „II“ der Lehrveranstaltungsbezeichnung „VU Arzneitherapie und Medikationsmanagement“ gestrichen.“

3. In § 7 Abs. 1 Z 2 lit a lautet die Angabe der ECTS-AP statt „8“ nunmehr „8,5“ und in § 7 Abs. 1 Z 2 lit b statt „4,5“ nunmehr „4“.

4. In § 7 Abs. 1 Z 7 lit a lautet die Angabe der ECTS-AP statt „9“ nunmehr „8“ und in § 7 Abs. 1 Z 7 lit b statt „1“ nunmehr „2“.

5. In § 7 Abs. 1 Z 7 lit b wird die röm. Ziffer „II“ der Lehrveranstaltungsbezeichnung „VU Arzneitherapie und Medikationsmanagement“ gestrichen.

6. In § 7 Abs. 1 Z 11 wird die röm. Ziffer „I“ der Modulbezeichnung und der beiden Lehrveranstaltungsbezeichnungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 11 lit a und b gestrichen.

7. § 7 Abs. 1 Z 12 lautet:

12.	Pflichtmodul: Klinische Pharmazie	SSt	ECTS-AP
a.	VO Patientinnen- und patientenorientierte Aspekte der Arzneitherapie Diskussion ausgewählter Kapitel der Arzneitherapie mit hoher Praxisrelevanz unter Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten sowie Apothekerinnen und Apothekern.	1	1,5

b.	SE Patientinnen- und patientenorientierte Aspekte der Arzneitherapie Anleitung zur eigenständigen Anwendung von erlerntem Wissen zur Beurteilung und Erstellung von Arzneitherapieplänen; Präsentation der Ergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form.	2	2,5
c.	UE Patientinnen- und patientenorientierte Aspekte der Arzneitherapie Praktische Übungen zu ausgewählten relevanten arzneitherapeutischen und toxikologischen Fragestellungen.	1	1
Summe		4	5
Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage die Evidenz-basierte Arzneitherapie spezieller Erkrankungen und der individuellen / personalisierten Arzneimitteltherapie bei bestimmten Patientinnen- und Patientenkollektiven zu beschreiben. Sie sind in der Lage die Arzneitherapie, das Medikationsmanagement zu optimieren und können unter Berücksichtigung kommunikativer Aspekte individuell beraten. Sie erfassen die Durchführung bestimmter apothekenrelevanter diagnostischer Methoden und deren Interpretation.			
Anmeldungsvoraussetzungen: positiv absolvierte Pflichtmodule 3 und 7			

8. § 7 Abs. 2 Z 1 lautet:

1.	Wahlmodul: Pharmakoökonomie, personalisierte Arzneitherapie und Patientinnen-/Patientensicherheit	SSt	ECTS-AP
a.	VO Pharmakoökonomie, personalisierte Arzneitherapie und Patientinnen-/Patientensicherheit Einführung in die Pharmakovigilanz, Gesundheitsökonomie, Lebensqualitätsmessung, pharmakoökonomische Studien, personalisierte Arzneitherapie.	1,5	3
b.	SE Pharmakoökonomie, personalisierte Arzneitherapie und Patientinnen-/Patientensicherheit Eigenständige Anwendung und Diskussion des in der Vorlesung erworbenen Wissens an aktuellen Beispielen.	1,5	2,5
c.	VU Arzneitherapeutische Aspekte in der Krankenhauspharmazie Spezifische Aufgaben und Tätigkeiten der Krankenhausapotheke (einschließlich Polypharmazie im Alter, Arzneimittelsicherheit).	1	2
Summe		4	7,5
Lernziel des Moduls: Die Studierenden besitzen theoretische und praktische Grundkenntnisse im Bereich der Gesundheitsökonomie, Lebensqualitätsmessung, pharmakoökonomische Studien, personalisierte Arzneitherapie, Arzneimittelsicherheit und Pharmakovigilanz.			
Anmeldungsvoraussetzungen: positiv absolvierte Pflichtmodule 3 und 7			

9. § 7 Abs. 2 Z 5 lautet:

5.	Wahlmodul: Neue Therapien	SSt	ECTS-AP
a.	VO Advanced Therapy Medicinal Products (ATMPs), einschließlich Gen- und Stammzelltherapien Theorie und aktueller Stellenwert der Therapie mit ATMPs und von Impfungen.	1,5	3
b.	SE Ausgewählte Aspekte neuer Arzneitherapien, einschließlich geschlechtsspezifischer Aspekte Diskussion aktueller Entwicklungen in der Arzneitherapie, einschließlich geschlechtsspezifischer Arzneimittelwirkungen und von ATMPs und Impfungen; Präsentation der Ergebnisse.	1	2,5
c.	VO Radiopharmazie Einführung in die Grundlagen der Radiopharmazie.	1	2
	Summe	3,5	7,5
Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind mit aktuellen Möglichkeiten neuer Therapieansätze, einschließlich solcher in der Radiopharmazie und mit genderrelevanten Aspekten der Arzneitherapie vertraut.			
Anmeldungsvoraussetzungen: positiv absolvierte Pflichtmodule 3 und 7			

10. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus den Kernfächern der Pharmazie (Pharmakognosie, Pharmakologie und Toxikologie, Pharmazeutische Chemie, Pharmazeutische Technologie und Klinische Pharmazie) zu entnehmen.“

11. § 8 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

12. In § 9 Abs. 2 Z 2 wird das Wort „über“ durch das Wort „in“ ersetzt.

13. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. Juni 2021, 85. Stück, Nr. 889, tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

Für die Curriculum-Kommission:
asso. Prof. Dr. Thomas Müller

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

890. Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium Chemie

Das Curriculum für das Doktoratsstudium Chemie an der Fakultät für Chemie und Pharmazie der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 20. Feber 2009, 27. Stück, Nr. 149, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 04. Feber 2015, 13. Stück, Nr. 166 wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Chemie und Pharmazie vom 11.3.2021, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 15.6.2021)

1. Die Modulbeschreibung des § 6 Abs. 1 Z 2 wird um den Teilbereich „Chemieingenieurwissenschaften“ ergänzt, sodass sie nunmehr lautet: „Verpflichtende Teilnahme an fünf Fachbereichsseminaren des in der Dissertationsvereinbarung entsprechend dem Thema der Dissertation festgelegten Teilbereichs; Teilbereiche sind: **Analytische Chemie, Anorganische Chemie, Biochemie, Chemieingenieurwissenschaften, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Textilchemie, Theoretische Chemie.**“

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. Juni 2021, 85. Stück, Nr. 890 tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

Für die Curriculum-Kommission:
asso. Prof. Dr. Thomas Müller

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer
